

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 15 20-0
Telex: 886846 ppbn d
Telefax: 9 15 20-12

Inhalt

Gernot Erler MdB zu
Stoltenbergs neuer Mi-
litärdoktrin: Anschlag
auf jeden Konsens.

Seite 1

Florian Gerster zu Vor-
schlägen, Deutschland
in einen erweckten
UN-Sicherheitsrat auf-
zunehmen: Warum
nicht in den Weltsi-
cherheitsrat?

Seite 2

Professor Dr. jur. Erich
Küchenhoff zur Not-
wendigkeit, die soziale
Gerechtigkeit zu ga-
rantieren: Das Grund-
gesetz erfüllen.

Seite 3

47. Jahrgang / 28

10. Februar 1992

Anschlag auf jeden Konsens Zu Stoltenbergs neuer Militärdoktrin

Von Gernot Erler MdB

Am 20. Januar hatte Verteidigungsminister Stoltenberg einen Text vorgelegt, der den bürokratischen Titel "Militärpolitische und militärstrategische Grundlagen und konzeptionelle Grundrichtung der Neugestaltung der Bundeswehr" trägt. Genausogut hätte er die Loreley in den Rhein kippen können, denn etwa so große Wellen wird diese Aktion auslösen. Stoltenbergs Ideen sind eine Provokation und ein Anschlag auf den jahrzehntelangen bundesdeutschen Konsens über die Rolle bewaffneter Streitkräfte.

Das Papier macht sich - nach dem unbestreitbaren Ende der Bedrohung aus dem Ost-West-Konflikt - auf die Suche nach zukünftig erforderlichen Fähigkeiten der Bundeswehr. Jede Vernunft würde erwarten, daß bei abnehmender militärischer Bedrohung auch Umfang und Fähigkeiten der Streitkräfte in Zukunft bescheidender ausfallen können. Aber nicht die Vernunft führte hier den Strich, sondern eine Struktur. Die Bundeswehr als sich selbst erhaltendes System sucht sich einfach neue Aufgaben, egal ob diese sich zur militärischen Lösung eignen oder nicht. Die Verfassung soll sich einfach an die neuen Fakten anpassen.

Methodisch funktioniert das durch "Zugrundelegung eines weiten Sicherheitsbegriffs". Weltweit soll die Bundeswehr künftig Konflikte vorbeugen, diese eindämmen und beenden, "die die Unversehrtheit und Stabilität Deutschlands beeinträchtigen können". Sie soll den freien Welthandel aufrechterhalten, den von Massenvernichtungswaffen und weitreichenden Raketen verhindern. Der Einsatz von Streitkräften zur Errichtung dieser Ziele kann nur eines bedeuten: gewaltsame Intervention, egal wo auf der Welt.

Hinter diesem Entwurf einer neuen deutschen Militärdoktrin steht ein katastrophaler Irrtum. Die zahlreichen Fehlentwicklungen und Krisen besonders im Osten und Süden dieses Planeten machen uns zwar Sorgen, sie lassen sich aber mit militärischen Mitteln nicht lösen. Sie erfordern gewaltige Anstrengungen, aber nicht die einer Ausweitung des Bundeswehrauftrags. Die Vordenker der Hardthöhe vertrauen auf eine falsche Rezeption des Golfkriegs. Sie rechnen damit, daß die deutsche Öffentlichkeit militärische Problemlösungen als Gegebenheiten einer neuen Weltordnung für am wahrscheinlichsten hält und deshalb bereit ist, die Bundeswehr für künftige Partizipation an "Siegen" zu präparieren. Sie verrechnen sich damit!

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Feministischer Ursprung
und feministischer Charakter
Rassismus-Papier



Wir brauchen keine Militärdoktrin dieser Art. Angriffe auf das Primat der Politik sind auch in Zeiten weltweiter Verunsicherung zum Scheitern verurteilt. Die versuchte Militarisierung politischer Handlungsoptionen, die den ganzen Stoltenberg-Text durchzieht, wird nicht einmal überall in den Regierungsparteien Zustimmung finden. Nicht als System, das sich selbst zum Zweck erklärt, wir die Bundeswehr künftig existieren. Die einzige Chance, den bisherigen gesellschaftlichen Konsens über bewaffnete deutsche Streitkräfte aufrechtzuerhalten, liegt in einer Anpassung von Umfang, Ausrüstung und Ausbildung der Bundeswehr an die veränderten, und das heißt verminderten militärischen Gefahren. Die vielen anderen Herausforderungen und Krisen können nicht die Generäle lösen, sondern ausschließlich eine verantwortliche und kreative Politik.

(-/10. Februar 1992/rs/rf)

Warum nicht in den Weltsicherheitsrat?

Zu Vorschlägen, Deutschland in einen erweiterten UN-Sicherheitsrat aufzunehmen

Von Florian Gerster

**Minister für Bundesangelegenheiten und Europa des Landes Rheinland-Pfalz
Mitglied der Nordatlantischen Versammlung**

Die Forderung, das vereinte Deutschland dürfe keinen außenpolitischen Sonderweg gehen, findet allgemeine Zustimmung. Schwieriger wird es für die notwendigen Konsequenzen einen Grundkonsens zu finden. Der neue Generalsekretär der Vereinten Nationen und verschiedene Mitgliedsstaaten erwägen offenbar Reform und Erweiterung des Sicherheitsrates auf die Aufnahme Deutschlands als ständiges Mitglied. Geradezu erschrocken und ängstlich klingen die Äußerungen aus der Bundeshauptstadt angesichts dieser Aussicht auf größere weltpolitische Verantwortung.

Wenn sich Deutschland kleiner macht, als es wirtschaftlich und politisch wahrgenommen wird, ist dies ebenfalls der Versuch eines Sonderwegs. Wer die UNO als System kollektiver Sicherheit stärken will, darf sich einer Aufforderung zur Mitverantwortung nicht entziehen.

Die verständliche Furcht vor den Konsequenzen darf uns nicht zum Ducken verleiten. Denkbar wäre dieser Schritt nur im Rahmen einer UN-Reform. Diese würde die Weltorganisation so stärken, wie es gerade Sozialdemokraten immer wieder verlangt haben.

Kollektive Sicherheitssysteme - Vereinte Nationen und KSZE - mit echten Kompetenzen ermöglichen die schrittweise Verwirklichung eines supranationalen Gewaltmonopols. Damit wäre auch die Voraussetzung gegeben, auf Supermächte als Weltpolizisten zu verzichten und die UN-Charta in vollem Umfang anzuwenden. Als ersten Schritt sollten wir bald die Voraussetzungen für deutsche Soldaten unter blauen Helmen schaffen.

(-/10. Februar 1992/rs/ks)

Das Grundgesetz erfüllen

Zur Notwendigkeit, die soziale Gerechtigkeit zu garantieren

Von Universitätsprofessor Dr. jur. Erich Küchenhoff
Mitglied des SPD-Parteirats und des ASJ-Bundesvorstandes

Der Beginn der Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat gibt besonderen Anlaß, auf Verwirklichung der Thematforderung zu dringen, die verbreitete Polemik und Desinformationskampagne gegen sie zurückzuweisen und die ebenfalls festzustellenden gutgläubigen Mißverständnisse um sie aufzuklären.

Präzisierung von Staatszielbestimmungen durch Soziale Grundrechtsbestimmungen

Soziale Staatszielbestimmungen gehören zwar schon seit der parlamentarischen Verabschiedung und seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 8. beziehungsweise 23. Mai 1949 unverändert zu seinem Normenbestand:

Nach Artikel 20 I ist die BRD ein "Sozialer Staat". Nach Artikel 28 I muß auch die Verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des "Sozialen Staates" entsprechen. Dieses "Sozialstaatsgebot" ist wie die andern Obersten Verfassungsgrundsätze des Artikel 20 (und diejenigen des Artikel 1) sogar nach Artikel 79 III legal unabänderlich.

Speziell für den sozialen Umgang mit dem Eigentum schreibt Artikel 14 II vor: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen". Zusätzlich zu dieser Gemeinwohlverpflichtung oder Sozialbindung des Eigentums und das heißt jeden Eigentumsgebrauchs werden nicht nur seine Schranken sondern schon sein Inhalt "durch die Gesetze bestimmt", darf es "zum Wohle der Allgemeinheit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes gegen Entschädigung enteignet werden, die ihrerseits "unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist" (Artikel 14 I 2 beziehungsweise III). Schließlich dürfen "Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden" (Artikel 15).

Alle diese Staatszielbestimmungen und Einschränkungsermächtigungen haben jedoch die mit ihnen beabsichtigten Garantien sozialer Gerechtigkeit gegen Eigentümer-, Arbeitgeber- und Vermieterwillkür nicht zu verwirklichen vermocht, nicht einmal in dem Sinne der ursprünglichen Programmatik der den Inhalt des Grundgesetzes prägenden großen Parteien, zu der auch das "Ahlener Programm" der CDU gehörte. Trotz einiger bedeutender Fälle unmittelbarer Anwendung des Sozialstaatsgebots durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und deren umfassender Bindungswirkung haben jene abstrakten Rechtssätze nicht die großen sozialen Ungerechtigkeiten beseitigen oder verhindern können, die sich gerade in der Gegenwart vor und nach der Wiedervereinigung zunehmend als Kennzeichen der real existierenden Marktwirtschaft im Umgang mit den Menschen und ihren elementaren Bedürfnissen herausbilden: Massenarbeitslosigkeit, Massen-Wohnungsnot und Obdachlosigkeit sowie Vernichtung mittelständischer selbständiger Existenzen zufolge der Explosion von Wohnungs- und Geschäftsraummierten aufgrund von Bodenspekulation, Luxussanierung und sonstiger spekulativer Wohnungsleerstände und Wohnraumvernichtungen, Umwandlung in Eigentumswohnungen nicht zur Selbstnutzung sondern als Gewinnsteigerungsanlage, Ausweitung des Eigenbedarfskündigungsrechts über die eigenen Wohnbedürfnisse des Eigentümers hinaus, Verbot von Alten- und Asylbewerber-Heimen in "reinen Wohngebieten", sonstige rücksichtslose Nutzung von Eigentümerpositionen und ihrer politischen Duldung, ja Förderung, zum Beispiel durch die vielfältige finanzielle Begünstigung derjenigen, deren wirtschaftliche Lage Bodenerwerb mit spekulativem Wohnungsbau bis hin zur Entgegennahme von Wohnungsmieten ermöglicht, die im wesentlichen von einem öffentlichen Sozialetat (zum Beispiel als Wohngeld) getragen werden, mithin Entwicklung der tatsächlichen sozialen Macht des wirtschaftlich Stärkeren zum Recht des Stärkeren. Wegen solcher sozialen Defizite der real existierenden Marktwirtschaft hat Adolf Arndt schon in den 60er Jahren vom "nicht erfüllten Grundgesetz" gesprochen.

Verfassungsrechtliche Ursache dieser Defizite ist vor allem die Beschränkung des Grundgesetzes auf die genannten Staatszielbestimmungen, die als bloße Verfassungsaufträge an den Gesetzgeber wegen dessen weiten Ermessensspielraums keine unmittelbare Wirksamkeit im Einzelfall entfalten können, wenn der Gesetzgeber sein weites Ermessen nicht überschreitet. Dementsprechend hat das BVerfG den gesetzgeberischen Sozialabbau durch die gegenwärtige Bonner Regierungsmehrheit auch nicht für verfassungswidrig erklärt.

Demgegenüber sind Soziale Grundrechtsbestimmungen unmittelbar auch für den Einzelfall des Rechtslebens in Verwaltung und Rechtsprechung wirksam, wenn sie jene grundgesetzlichen Staatszielbestimmungen vor allem als "Auslegungsregeln zur verfassungskonformen Rechtsanwendung" präzisieren und konkretisieren, zum Beispiel dahin, daß "bei der Abwägung der Interessen des Nutzers und des Eigentümers einer Wohnung der überragenden Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens besonderes Gewicht beizumessen ist", wie es wörtlich oder sinngemäß bereits mehrere Verfassungsentwürfe enthalten; entsprechende Formulierungen sind auch bezüglich mittelständischer Geschäftsräume und des Grundstücksverkehrs überhaupt denkbar und notwendig. Sinngemäß hat die Wirkung einer solchen Sozialen Grundrechtsbestimmung ebenso Helmut Simon aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als Richter am Bundesverfassungsgericht ausgedrückt: Nach der Aufnahme einer solchen Grundrechtsbestimmung müßte nicht nur nach seinen Gerechtigkeitsvorstellungen sondern würde auch nach seinen verfassungsrichterlichen Erfahrungen die Rechtsprechung des BVerfG zum Mietrecht "anders aussehen".

Im Einzelfall wirksame verfassungsrechtliche Auslegungsregel kein isoliert einklagbares "Recht auf (Arbeit, Wohnung, Gesundheit, Bildung, Soziale Sicherheit)."

In einer Formulierung als reine Auslegungsregel wie im obigen Beispielfall würden solche Sozialen Grundrechtsbestimmungen auch nicht der verbreiteten Polemik Vorschub leisten, "ein einklagbares subjektiv-öffentliches Recht auf eine passende Wohnung" ("einen passenden Arbeitsplatz" und so weiter) garantieren zu sollen und damit die Wohnungs- (beziehungsweise Arbeitsplatz-)suchenden irrezuführen, sie zu frustrieren, staatsverdrossen oder gar staatsfeindlich werden zu lassen. Ein solches "einklagbares Recht" hat denn auch bisher niemand unter dem Begriff einer Sozialen Grundrechtsbestimmung, ja nicht einmal unter verkürzenden Begriffen wie "Soziales Grundrecht", "Recht auf Arbeit", "Recht auf Wohnung", "Recht auf Bildung", "Recht auf Soziale Sicherheit" verstanden. Dies beweisen auch die Texte der Formulierungen in den vorliegenden Verfassungsentwürfen für die endgültige Bundesverfassung und für die neuen Bundesländer und nicht zuletzt die Formulierungen Sozialer Grundrechtsbestimmungen in den Verfassungen der meisten alten Bundesländer, der Weimarer Reichsverfassung und der Verfassungen der meisten der EG-Mitgliedstaaten, nicht zuletzt auch der entsprechenden völkerrechtlichen Verträge wie der Europäischen Sozialcharta von 1961, des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sowie neuestens der Entwurf einer EG-Sozialcharta, deren Umsetzung in unmittelbar verbindliches Gemeinschaftsrecht, sogar "mit einem Katalog einklagbarer Rechte", das SPD-Präsidium am 2. Dezember 1991 gefordert hat.

Verfassungsrechtliche Auslegungsregel und Regelung gesellschaftlicher Institutionen

Die meisten jener Regelungen gehen allerdings über ausdrücklich als Auslegungsregeln formulierte Normen hinaus und enthalten etwa in der Weimarer Reichsverfassung und in der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 ganze Abschnitte mit Überschriften wie "Wirtschaft und Arbeit" (Bayern 4. Hauptteil), "Die Wirtschaftsordnung" (ebd 1. Abschnitt), "Das Eigentum" (ebd 2. Abschnitt, Artikel 158 bis 162), "Die Arbeit" (ebd 4. Abschnitt Artikel 166 bis 177). Dort finden sich dann teilweise sehr konkrete, daher aber auch für die konkrete Rechtsanwendung praktikable Sätze wie:

Artikel 167: | Die menschliche Arbeitskraft ist als wertvollstes wirtschaftliches Gut eines Volkes gegen Ausbeutung, Betriebsgefahren und sonstige gesundheitliche Schädigungen geschützt.

II Ausbeutung, die gesundheitliche Schäden nach sich zieht, ist als Körperverletzung strafbar.

Artikel 168: II Arbeitsloses Einkommen arbeitsfähiger Personen wird nach Maßgabe der Gesetze mit Sondersteuern belegt.

III Jeder Bewohner Bayerns, der arbeitsunfähig ist oder dem keine Arbeit vermittelt werden kann, hat ein Recht auf Fürsorge.

I Jede ehrliche Arbeit hat den gleichen sittlichen Wert und Anspruch auf angemessenes Entgelt. Männer und Frauen erhalten für gleiche Arbeit den gleichen Lohn.

Artikel 168: Eigentum verpflichtet gegenüber der Gesamtheit. Offenbarer Mißbrauch des Eigentums- oder Besitzrechts genießt keinen Rechtsschutz.

Artikel 161: II Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- und Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Diese und weitere ähnliche Regelungen der eingangs angeführten Sachgebiete in geltenden Landesverfassungen werden zwar gelegentlich als unwirksam bezeichnet, weil sie heute Bundesrecht betreffen und das Grundgesetz entsprechende Vorschriften nicht enthält. Diese Auffassung widerspricht sowohl der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch dem Wortlaut des Artikel 21 GG, der nur sagt: "Bundesrecht bricht Landesrecht", aber nicht "Lücken im Bundesrecht (Bundeslückenrecht) brechen gesetztes Landesrecht". Aber gerade, wenn jene Auffassung zuträfe, müßte das Bemühen um entsprechende Regelungen in der endgültigen Bundesverfassung um so eindringlicher sein, es sei denn, man scheue verfassungsrechtliche Verbindlichkeit in elementaren Fragen des Zusammenlebens, man wolle dem Recht des Stärkeren in einer Ellbogengesellschaft möglichst wenig Schranken setzen.

Soziale Grundrechtsbestimmungen als Menschenrecht nicht als "Errungenschaften des einstigen Sozialismus" (Rupert Scholz).

Die Aufnahme Sozialer Grundrechtsbestimmungen in so viele "westliche" Verfassungsurkunden und westlich geprägte internationale Verträge widerlegt ihre Diffamierung als "vereinigungspsychologische" Übernahme von "Errungenschaften des einstigen Sozialismus" (so wörtlich Rupert Scholz) oder als nostalgisches Nachholen früher, insbesondere im Parlamentarischen Rat, nicht zu verwirklichender Verfassungswünsche, als Verfassungssyrik und wie die bössartigen Erfindungen saturierter Verfassungsverweigerer auch immer lauten. Die nationalen und internationalen Urkunden zeigen vielmehr die internationale Anerkennung wirksamer Sozialstaatlichkeit durch inhaltlich und grammatisch aussagekräftige Konkretisierungen und Präzisierungen hoch-abstrahierender Einzelbegriffe.

Soziale Grundrechtsbestimmungen als soziale Verankerung herkömmlicher Freiheitsrechte

Ohne eine soziale Verankerung durch entsprechende Soziale Grundrechtsbestimmungen laufen wichtige herkömmliche Freiheitsrechte in Zeiten sozialer Krisen- oder Konfliktlagen leer:

Das altährwürdige Freiheitsrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nützt dem nichts, der keine Wohnung hat und bekommen kann - im Gegenteil kann er sich durch ein solches Freiheitsrecht mit allen seinen subtilen Ausformungen (Artikel 13 GG) geradezu als verhöhnt vorkommen. Entsprechendes werden Arbeitslose beim Lesen und Hören von einem Grundrecht auf freie Berufswahl, auf freie Wahl der Ausbildungsstätte und Freiheit von Arbeitszwang empfinden. Diese Funktion als soziale Verankerung herkömmlicher Freiheitsrechte läßt sich am besten durch entsprechende sprachliche Verknüpfung verdeutlichen. Als Beispiele seien hier die Artikel 26 und 27 des Entwurfs des Runden Tisches sowie die Artikel 27 und 29 des "Dissens-Entwurfs" für eine Verfassung für den Freistaat Sachsen angeführt:

Artikel 26 und 27 RTE:

Artikel 26: Jeder hat das Recht, seinen Beruf frei zu wählen und auszuüben. In diese Freiheit kann nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 27: (1) Jeder Bürger hat das Recht auf Arbeit oder Arbeitsförderung.

(2) Das Recht jedes Bürgers, über seine Arbeitskraft frei zu verfügen und seinen Arbeitsplatz frei zu wählen, ist gewährleistet. Öffentliche Arbeits- und Dienstpflichten sind nur für besondere durch Gesetz festgelegte Zwecke zulässig. Sie müssen für alle gleich sein. Frauen dürfen nur zur Abwendung aktueller Notlagen zu einer öffentlichen Dienstleistung verpflichtet werden.

(3) Der Staat schützt die Arbeitskraft durch gesetzliche Regelungen über die Arbeitssicherheit, die Arbeitshygiene und die Begrenzung der Arbeitszeit. Er fördert das Recht des einzelnen, seine Arbeitskraft zur Führung eines menschenwürdigen Lebens zu verwenden. Er hat in seiner Wirtschaftspolitik dem Ziel der Vollbeschäftigung in der Regel Vorrang einzuräumen. Jeder Bürger hat im Falle von Arbeitslosigkeit oder drohender Arbeitslosigkeit ein Recht auf öffentlich finanzierte Maßnahmen der Arbeitsförderung, insbesondere der beruflichen Weiterbildung oder Umschulung.

(4) Für gleiche Arbeit besteht ein Anspruch auf gleichen Lohn.

(5) Lehrlinge, Alleinerziehende, Kranke, Werk tätige mit Behinderung und ältere Werk tätige genießen erweiterten Kündigungsschutz.

Artikel 27 Dissens E Sachsen:

- I Jeder hat das Recht auf Arbeit oder Arbeitsförderung.
- II Beruf und Arbeitsplatz können frei gewählt werden, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden.
- III Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

Artikel 29 Dissens E Sachsen:

- I Jeder hat das Recht auf angemessenen Wohnraum. Der soziale Wohnungsbau ist zu fördern. Eine Räumung von Wohnraum darf nur erfolgen, wenn Ersatzraum zur Verfügung steht.
- II Die Wohnung ist unverletzlich.
- III Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(-/10. Februar 1992/rs/ks)
